

Nr. 06 / 08 vom 14. März 2008

Fakultät für Naturwissenschaften  
Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Chemie  
an der Universität Paderborn

Vom 14. März 2008

## **Fakultät für Naturwissenschaften**

### **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Paderborn vom 14. März 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 474), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

1.) Die Bezeichnung des Bachelorstudiengangs lautet „Chemie“.

Daraus ergibt sich ein Ersatz des Terminus „Chemie und Chemietechnik“ durch „Chemie“ an folgenden Stellen der Prüfungsordnung:

in der Bezeichnung der PO im Deckblatt

in § 1 Absatz 2

in §9 Absatz 1, Unterpunkt 1.2 und Absatz 2, Unterpunkt 2

in §10 Absatz 2, Unterpunkt 2.3 (dort an zwei Stellen)

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird ersetzt durch:

Der Studienumfang beträgt im Bachelorstudium 180 Leistungspunkte (LP). Diese teilen sich in 117,5 LP Pflichtfächer, 48,5 LP Wahlpflichtfächer (inkl. 3 LP

Schlüsselqualifikation und 2,5 LP Studium Generale) und 14 LP Bachelorarbeit (inkl. 2 LP Schlüsselqualifikation) auf.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 12 angefügt:

Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

4. § 8 wird ersetzt durch:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb von einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen ist ein Attest eines Amtsarztes vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, dann teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Im Falle der Anerkennung sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(3) Täuscht ein Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können

gem. HG § 63 (5) außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer in oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erster studienbegleitender Bestandteil der Bachelorprüfung ist der Erwerb von 166 Leistungspunkten.

b) In Absatz 2 wird als letzter Satz aufgenommen:

Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung zu einer Pflichtveranstaltung wird von zwei Prüfern vorgenommen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zweiter Bestandteil der Bachelorprüfung ist die gemäß § 1 Abs. (3) und § 13

aufgeführte Bachelorarbeit mit 14 Leistungspunkten (einschließlich 2 LP Schlüsselqualifikation).

6. § 12 wird ersetzt durch:

Im Bachelorstudiengang sind die folgenden Module zu absolvieren:

1. Gemeinsamer Studienabschnitt, 1.- 4. Semester (Pflichtmodule mit Pflichtveranstaltungen)

Modul 1 Allgemeine Chemie	14 LP
Modul 2 Analytische Chemie	10 LP
Modul 3 Anorganische Chemie	6 LP
Modul 4 Instrumentelle Analytik	7,5 LP
Modul 5 Organische Chemie I	7 LP
Modul 6 Organische Chemie II und Praktikum	12 LP
Modul 7 Makromolekulare Chemie	5,5 LP
Modul 8 Physikalische Chemie I	9 LP
Modul 9 Grundlagen der Techn. und Angew. Physikal. Chemie (TC I und PC II)	8 LP
Modul 10a Physikalische Chemie Praktikum A (2,5 LP von 7 LP)	2,5 LP
Modul 11 Chemie und Beruf (inkl. Stud. Gen.)	6 LP
Modul 12 Physikalische Chemie III	8 LP
Modul 13a Technische Chemie III (7,5 LP von 14 LP)	7,5 LP
Modul 14 Mathematik	7 LP
Modul 15 Physik	10 LP

Empfohlene Fächer für das Studium Generale:

- Englisch
- IT für Chemiker
- Softwareentwicklung
- Technische Physik
- Physikalische Messtechnik

2. Spezialisierungsstudium (5. und 6. Semester) mit den beiden alternativen Studienrichtungen (Modulkatalog mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen)

A) Chemie

Modul 10b Physikalische Chemie Praktikum B (4,5 LP von 7 LP)	4,5 LP
Modul 13b Technische Chemie III (6,5 LP von 14 LP)	6,5 LP
Modul 16 Anorganische Chemie Praktikum	10 LP
Modul 17 Präparative Anorganische und Organische Chemie	9 LP
Modul 18 Technische Chemie II	4 LP
Modul 19 Vertiefende Studien	12 LP

B) Chemie und Technologie der Beschichtungsstoffe

Modul 20 Materialwissenschaften von Beschichtungen	17 LP
Modul 21 Kolloide und Grenzflächen	18 LP
Modul 22 Applikations- und Prozesstechnologie	11 LP

7. § 13 wird ersetzt durch:

Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 6. Semester innerhalb von 3 Monaten angefertigt und kann frühestens 8 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit begonnen werden. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 2 Wochen verlängern, wenn die oder der zuständige Betreuende dieses befürwortet.

8. § 17 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 2 wird der dritte bis vierte Satz gestrichen.  
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Für Absolventen aus dem Bachelorstudiengang wird eine Auszeichnung vergeben, falls die Durchschnittsnote besser als 1,3 und die Note der Abschlussarbeit 1,0 ist.

## **Artikel II**

### Übergangsvorschrift

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab WS 2007/2008 erstmalig im Bachelorstudiengang Chemie der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn eingeschrieben worden sind.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung im Studium befinden, legen ihre Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie und Chemietechnik vom 14. Juni 2006 (AM.Uni.Pb. Nr. 40/06), geändert durch Satzung vom 30.6.2006 (AM.Uni.Pb. Nr. 60/06), ab.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt mit Wirkung 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 24. Oktober 2007 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 09. Januar 2008.

Paderborn, den 14. März 2008

Der Präsident  
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch